

Hinweise und Teilnahmebedingungen (Coronavirus SARS-CoV-2)

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie gelten besondere Regelungen bei den Veranstaltungen des KSB Mittelsachsen e.V. Alle Teilnehmenden erklären sich mit ihrer Anmeldung mit den folgenden Bedingungen einverstanden.

Datenschutz

Zu Ihrem Schutz und einer schnellen Nachverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten mit dem SARS-CoV-2-Virus („Corona“) sind wir verpflichtet, Ihre Anwesenheit zur Veranstaltung zu dokumentieren. Nachfolgend möchten wir Sie über diese Datenverarbeitung informieren.

Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung?

Zunächst sind wir als Veranstalter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich, die Sie uns bereitstellen, damit wir Ihren Aufenthalt zur Veranstaltung dokumentieren können.

Werden diese personenbezogenen Daten von den zuständigen Behörden angefordert, ist das zuständige Gesundheitsamt für die weitere Datenverarbeitung verantwortlich.

An wen werden diese personenbezogenen Daten übermittelt?

Ihre Angaben werden von uns ausschließlich auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes an dieses übermittelt.

Wie lange werden die personenbezogenen Daten gespeichert?

Entsprechend der Verpflichtung aus der Corona-Schutz-Verordnung bewahren wir Ihre Angaben tagesaktuell für vier Wochen auf und vernichten die Angaben unmittelbar nach Ablauf dieser Frist.

Die sonstigen Pflichten zur Aufbewahrung personenbezogener Daten bleiben davon unberührt.

Verhaltensregeln

Wir möchten, dass jede*r Teilnehmer*in und Referent*in gesund von unseren Lehrgängen wieder nach Hause fährt. Um die Ansteckungsgefahr zu minimieren, sind die folgenden allgemein gültigen Regulierungen für die Lehrgänge des Kreissportbundes Mittelsachsen e.V. zwingend einzuhalten.

1. Jede*r Teilnehmer*in und Referent*in hält sich ohne Ausnahme an die nachstehenden Regulierungen. Gesonderte Regelungen der Sport- und Bildungsstätten sind ebenfalls zu beachten. Bei Nichteinhaltung besteht das Recht für Referent*innen und Lehrgangsleitung, Personen auf eigene Kosten vom Lehrgang auszuschließen. Über die Regelungen werden die Teilnehmer*innen im Vorfeld mit der Einladung informiert, vor Ort belehrt und sie bestätigen mit ihrer Unterschrift auf der Teilnehmerliste deren Einhaltung. Die Verantwortlichkeit für die Beachtung der Einhaltung der nachfolgenden Regelungen übernimmt die jeweilige Lehrgangsleitung.
2. An den Lehrgängen dürfen ausschließlich Personen ohne verdächtige Symptome (z. B. Atemnot, Husten, Fieber, Geruchs-/Geschmacksverlust) teilnehmen. Offensichtlich erkrankte Personen, die zum Lehrgang erscheinen, werden von der Teilnahme ausgeschlossen.
3. Bei verdächtigen Symptomen jeglicher Art ist unbedingt von der Veranstaltung fernzubleiben. Dabei ist auch eine kurzfristige Absage unter Vorlage eines Krankenscheins möglich. Der Krankenschein kann auch nachgereicht werden.
4. Weiterhin sind Personen ausgeschlossen, die in den letzten 14 Tagen vor Lehrgangsbeginn in Kontakt mit einer nachweislich mit dem Corona-Virus infizierten Person gekommen sind. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind nachweislich vollständig geimpfte und nachweislich vollständig genesene Personen.
5. Während des gesamten Lehrgangs ist jederzeit ein Abstand von mindestens 1,50m zu anderen Personen einzuhalten. Die Sportpraxis wird wo immer möglich, kontaktlos durchgeführt.
6. In Innenräumen besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Maske oder FFP2). Ausnahmen gelten für die referierende Person, für die Sportpraxis sowie die Nahrungsaufnahme.
7. Sportstätten und Veranstaltungsräume sind nur von den Teilnehmern*innen, Referenten*innen und Lehrgangsleitung zu betreten. Publikumsverkehr ist nicht gestattet.
8. Ab einer 7-Tage-Inzidenz **über 35 gelten** zusätzlich die Bestimmungen zu getesteten, genesenen und geimpften Personen und deren Nachweiserbringung. Die Regelungen können im Anhang nachgelesen werden. (*Anlage 1)

Anlage 1

Erläuterungen zu getesteten, genesenen und geimpften Personen und deren Nachweiserbringung

1. Testung

Für die Teilnahme an einem Lehrgang ist ein Nachweis ausschließlich über einen negativen Schnell- oder PCR-Test in Verbindung mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

- Der Zeitpunkt des Schnelltests darf **nur maximal 24 Stunden** vor Lehrgangsbeginn liegen. Als Nachweis über die negative Testung gilt eine Bescheinigung eines Testzentrums/ einer Testeinrichtung bzw. ein Testnachweis im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal oder unter Aufsicht.
- Der Zeitpunkt des PCR-Testes darf nur maximal 48 Stunden vor Lehrgangsbeginn liegen.
- Der Nachweis über die Testung kann digital oder in verkörperter Form erfolgen.
- Selbsttests, die ohne Aufsicht durchgeführt wurden, sowie eine qualifizierte Selbstauskunft sind nicht zulässig. Aus organisatorischen Gründen ist die Vornahme eines Selbsttests vor Ort unter Aufsicht leider nicht möglich.

2. Impfung

Für eine Person mit nachweislich vollständigem Impfschutz entfällt die Testpflicht. Weitere Kriterien wie Symptombefreiheit, Risikogebiete, etc. bleiben bestehen.

Ein vollständiger Impfschutz besteht jeweils ab dem 15. Tag nach mindestens einer der folgenden Impfungen:

1. Comirnaty (BioNTech) nach der 2. Impfdosis
 2. COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) nach der 1. Impfdosis
 3. COVID-19 Vaccine Moderna (Moderna) nach der 2. Impfdosis
 4. Vaxzevria (AstraZeneca) nach der 2. Impfdosis
 5. nach der Genesung von einer Corona-Infektion und einer Impfdosis mit einem der oben aufgeführten Impfstoffe
- Über den vollständigen Impfschutz ist ein Nachweis in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument vorzulegen.
 - Der Nachweis kann über die Vorlage des Impfausweises im Original oder einer Impfbescheinigung digital oder analog erfolgen.

3. Genesung

Für eine Person, die nachweislich von einer Corona-Infektion genesen ist, entfällt die Testpflicht. Weitere Kriterien wie Symptombefreiheit, Risikogebiete, etc. bleiben bestehen.

Als Nachweis muss analog oder digital ein positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht oder ein Absonderungsbescheid mit Begründung eines PCR-Testes oder ein Genesenenbescheid vorgelegt werden. Bei allen Nachweisen muss der Tag der Testung vermerkt sein. Der Tag der positiven Testung muss mindestens 28 Tage und darf maximal 6 Monate zurückliegen.